

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil III

1961	Berlin, den 16. Dezember 1961	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
10.11.61	Anordnung über die Bildung der Hochschule für industrielle Formgestaltung Burg Giebichenstein (Halle).....	379
6. 12.61	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1961 .....	379
17.11.61	Anordnung Nr. 3 über die Baukostenplanung.....	380
13.11.61	Anordnung Nr. 152 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	381

#### **Anordnung über die Bildung der Hochschule für industrielle Formgestaltung Burg Giebichenstein (Halle).**

**Vom 10. November 1961**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Das Institut für künstlerische Werkgestaltung Burg Giebichenstein (Halle) an der Hochschule für bildende und angewandte Kunst Berlin wird in eine künstlerische Hochschule umgewandelt.

##### § 2

(1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für industrielle Formgestaltung Burg Giebichenstein (Halle)“ und ist dem Ministerium für Kultur unterstellt.

(2) Die Hochschule ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Kultur geplant.

(3) Sitz der Hochschule ist Halle (Saale).

##### § 3

Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Hochschule werden in einem Statut festgelegt, das der Bestätigung durch den Minister für Kultur und den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bedarf.

##### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1961

**Der Minister für Kultur  
Bentzien**

#### **Anordnung Nr. 2\* über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1961.**

**Vom 6. Dezember 1961**

Zur Änderung der Anordnung vom 30. September 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1961 (GBI. III S.3) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates folgendes angeordnet:

##### § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bedarfsträger haben für die in der Anordnung vom 16. Februar 1961 über die Materialplanung und -bilanzierung 1962 (Methodische Bestimmungen und Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen — ohne Nahrungsgüter) -(Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes) genannten Erzeugnisse (Planposition 15 00 000) und für alle übrigen zum Lieferprogramm (Anlage 2) des zuständigen Versorgungsbetriebes gehörenden Erzeugnisse Bedarfsmeldungen bzw. Bestellungen unter Angabe der Kontingenträgernummer, der Spezifikation, des Objektes, des Verwendungsortes, des gewünschter Lieferwerkes und des Liefertermins dem Versorgungsbetrieb, in dessen Bezirk die Materialien benötigt werden, einzureichen, und zwar

für das I. Quartal bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres;

für das II. Quartal bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres;

für das 2. Halbjahr bis spätestens 30. April des laufenden Jahres unterteilt nach Quartalen.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI III 18GQ Nr. 1 S. 3)